

Gemeinde Weiningen



# Gemeindeordnung 2006



Weiningen – Dorf und Fahrweid

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gemeindeart	3
Art. 2	Zweck der Gemeindeordnung	3
<b>2</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 3	Politische Rechte	3
Art. 4	Verfahren	4
<b>2.2</b>	<b>Urnenwahl und -abstimmung</b>	<b>4</b>
Art. 5	Berichte und Anträge	4
Art. 6	Urnenwahlen	4
Art. 7	Erneuerungswahlen	4
Art. 8	Stille Wahl	4
Art. 9	Wohnsitz	4
Art. 10	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 11	Nachträgliche Urnenabstimmung	5
Art. 12	Eventual- und Alternativabstimmung	5
<b>2.3</b>	<b>Gemeindeversammlung</b>	<b>5</b>
Art. 13	Einberufung und Verfahren	5
Art. 14	Allgemeine Kompetenzen	6
Art. 15	Finanzkompetenzen	6
<b>3</b>	<b>Finanzkompetenzen</b>	<b>7</b>
Art. 16	Aufteilung der Finanzkompetenzen	7
Art. 17	Ressortvorstehende, Ausschüsse	8
<b>4</b>	<b>Behörden</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>8</b>
Art. 18	Überblick	8
Art. 19	Geschäftsführung	8
Art. 20	Ressortvorstehende, Ausschüsse	8
Art. 21	Überprüfung durch Gemeinderat oder Primarschulpflege	8
Art. 22	Beratende Kommissionen, Fachpersonen	9
Art. 23	Protokollierung	9
<b>4.2</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>9</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Gemeinderat als Gesamtbehörde</b>	<b>9</b>
Art. 24	Zusammensetzung	9
Art. 25	Wahlkompetenzen	9
Art. 26	Anstellungskompetenzen	10

Art. 27	Allgemeine Kompetenzen	10
Art. 28	Kompetenzen Bürgerrechtsgeschäfte	11
Art. 29	Finanzielle Führung	11
Art. 30	Gemeindeschreiber	11
<b>4.2.2</b>	<b>Ressorts</b>	<b>12</b>
Art. 31	Abgrenzung der Ressorts	12
Art. 32	Konstituierung	12
Art. 33	Zuständigkeit für die Entscheidungen	12
<b>4.3</b>	<b>Primarschulpflege</b>	<b>12</b>
<b>4.3.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>12</b>
Art. 34	Stellung	12
Art. 35	Anträge an die Gemeindeversammlung	13
<b>4.3.2</b>	<b>Primarschulpflege als Gesamtbehörde</b>	<b>13</b>
Art. 36	Zusammensetzung	13
Art. 37	Wahlkompetenzen	13
Art. 38	Anstellungskompetenzen	13
Art. 39	Allgemeine Kompetenzen	13
Art. 40	Lehrervertretung	14
<b>4.4</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>14</b>
Art. 41	Zusammensetzung	14
Art. 42	Aufgaben und Kompetenzen	14
Art. 43	Referenten und Aktenbeizug	15
Art. 44	Fristen	15
<b>4.5</b>	<b>Wahlbüro</b>	<b>15</b>
Art. 45	Zusammensetzung	15
Art. 46	Aufgaben	15
<b>5</b>	<b>Einzelämter</b>	<b>16</b>
Art. 47	Gemeindeammann- und Betreibungsamt	16
Art. 48	Friedensrichter	16
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
Art. 49	Inkrafttreten	16
Art. 50	Übergangsbestimmungen	16
Art. 51	Aufhebung früherer Erlasse	17
Art. 52	Schulleitung	17

# **Gemeindeordnung Weiningen**

Für die Organisation der Gemeinde Weiningen gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeart**

Weiningen bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

### **Art. 2 Zweck der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Einzelheiten werden in den Organisationsreglementen des Gemeinderates und der Primarschulpflege geregelt.

## **2 Die Stimmberechtigten**

### **2.1 Allgemeines**

#### **Art. 3 Politische Rechte**

Die Stimmrechte und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

## **Art. 4 Verfahren**

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

## **2.2 Urnenwahl und -abstimmung**

### **Art. 5 Berichte und Anträge**

Die Anträge über Sachgeschäfte sind im Rahmen der kantonalen Fristen gemäss Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit einem beleuchtenden Bericht zuzustellen.

### **Art. 6 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates
2. die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege (dieses ist von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates)
3. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
4. der Friedensrichter
5. die Mitglieder des Wahlbüros
6. die kantonalen Geschworenen

### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der in Art. 6 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter gelangen leere Wahlzettel zur Anwendung.

### **Art. 8 Stille Wahl**

Bei Ersatzwahlen der in Art. 6 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter ist das Verfahren der Stillen Wahl möglich, sofern die gemäss kantonalen Gesetzgebung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Art. 9 Wohnsitz**

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros sowie die kantonalen Geschworenen müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen haben.

## **Art. 10      Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1.     den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2.     die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16

## **Art. 11      Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden:

1.     die vom Gemeindegesetz ausgeschlossenen Geschäfte, wie Voranschlag, Steuerfuss, Jahresrechnung und gebundene Ausgaben
2.     Verordnungen
3.     Planungen und Bauvorschriften
4.     der Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung und Änderung von Zweckverbandsvereinbarungen
5.     die Schaffung von Stellen
6.     Finanzgeschäfte von weniger als Fr. 1.5 Mio. im Einzelfall

## **Art. 12      Eventual- und Alternativabstimmung**

Die antragstellende Behörde kann den Stimmberechtigten neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.

Ebenso können Abstimmungen über zwei verschiedene behördliche Anträge zur gleichen Sache vorgesehen werden. Das Abstimmungsverfahren richtet sich in diesem Fall nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

## **2.3          Gemeindeversammlung**

### **Art. 13      Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.



### 3 Finanzkompetenzen

#### Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

	Urnenabstimmung über Franken	Gemeinde- versammlung über/bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Primarschulpflege bis Franken
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmenausfälle <b>im Voranschlag</b>				
1.1. einmalig	3'000'000	100'000 bis 3'000'000	100'000	50'000
1.2. wiederkehrend	300'000	20'000 bis 300'000	20'000	20'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmenausfälle <b>ausserhalb des Voranschlags</b>				
2.1. einmalig	3'000'000	100'000 bis 3'000'000	100'000	50'000
pro Jahr höchstens			200'000	150'000
2.2. wiederkehrend	300'000	20'000 bis 300'000	20'000	20'000
pro Jahr höchstens			100'000	100'000
3. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Einzelfall	3'000'000	300'000 bis 3'000'000	300'000	-
4. Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Einzelfall	3'000'000	50'000 bis 3'000'000	50'000	-
5. Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall	3'000'000	50'000 bis 3'000'000	50'000	-
6. Gebundene Ausgaben			x 1)	x 1)

1) im Aufgabengebiet

## **Art. 17 Ressortvorstehende, Ausschüsse**

Die Finanzkompetenzen von Ressortvorstehenden und Ausschüssen regeln der Gemeinderat und die Primarschulpflege in ihren Organisationsreglementen.

# **4 Behörden**

## **4.1 Allgemeines**

### **Art. 18 Überblick**

Nachfolgend sind die folgenden Organe umschrieben:

- Gemeinderat (Art. 24 ff)
- Primarschulpflege (Art. 34 ff)
- Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 ff)
- Wahlbüro (Art. 45 ff)

### **Art. 19 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Behörden handeln nach dem Kollegialprinzip.

### **Art. 20 Ressortvorstehende, Ausschüsse**

Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind, und diesen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege legen in Reglementen fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können.

### **Art. 21 Überprüfung durch Gemeinderat oder Primarschulpflege**

Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei

der jeweiligen Gesamtbehörde (Gemeinderat bzw. Primarschulpflege) verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 22      Beratende Kommissionen, Fachpersonen**

Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind, oder Fachpersonen beiziehen.

In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorstehenden den Vorsitz.

## **Art. 23      Protokollierung**

Die Ausschüsse und Ressortvorstehenden führen über ihre Entscheide, die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll. Diese Protokolle sind der betreffenden Gesamtbehörde regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

## **4.2          Gemeinderat**

### **4.2.1       Gemeinderat als Gesamtbehörde**

## **Art. 24      Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.

## **Art. 25      Wahlkompetenzen**

Der Gemeinderat wählt:

1.    aus seiner Mitte
  - das Vizepräsidium
  - die Ressortvorstehenden, soweit diese nicht durch die Volkswahl zugeordnet sind, und deren Stellvertretungen
  - die Präsidien und Mitglieder von Ausschüssen
  
2.    in freier Wahl
  - die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist

- die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind
- die Kommandanten und deren Stellvertretungen von Feuerwehr und Zivilschutz
- das zivile Gemeindeführungsorgan
- den Gemeindeammann und Betriebsbeamten

## **Art. 26 Anstellungskompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des Gemeindepersonals. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Primarschulpflege gemäss Art. 38.

## **Art. 27 Allgemeine Kompetenzen**

Der Gemeinderat besorgt:

1. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen
3. die Wahrnehmung aller öffentlichen Interessen in Gemeindeangelegenheiten
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt
6. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden
7. die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden
8. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Kommissionen und weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung
9. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist einschliesslich Erlass und Änderung seines Organisationsreglements
10. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
12. die Aufgaben der Gesundheits-, der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörde

Es stehen ihm weiter zu:

13. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
14. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16
15. die Schaffung von nebenamtlichen Stellen und Aushilfsstellen, ausgenommen im Schulbereich
16. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind
17. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt
18. die Regelung der Unterschriftenberechtigung, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist
19. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
20. die Unterstützung des Gemeindereferendums

### **Art. 28      Kompetenzen, Bürgerrechtsgeschäfte**

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
2. die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren
3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

### **Art. 29      Finanzielle Führung**

Der Gemeinderat ist zuständig für die finanzielle Führung der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren selbstständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat Korrekturen vornehmen, wenn wichtige übergeordnete Interessen dies erfordern.

### **Art. 30      Gemeindeschreiber**

Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat im Gemeinderat beratende Stimme.

Ihm untersteht die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung. Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft umschrieben. Der Gemeinderat kann die administrative Leitung in bestimmten Aufgabenbereichen wie Gesundheitswesen, Vormundschaft, Fürsorge, Schule etc., anderen Mitarbeitenden übertragen.

## **4.2.2 Ressorts**

### **Art. 31 Abgrenzung der Ressorts**

Es bestehen folgende Ressorts:

- Präsidium
- Schule + Jugend
- Finanzen
- Sicherheit + Bevölkerungsschutz
- Bau + Liegenschaften
- Werke + Umwelt
- Soziales + Gesundheit

Die detaillierte Ressortabgrenzung hält der Gemeinderat in seinem Organisationsreglement fest.

### **Art. 32 Konstituierung**

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung des Ressorts erfolgen soll.

Aus wichtigen Gründen kann ein Ressortwechsel auch während der Amtszeit vorgenommen werden.

### **Art. 33 Zuständigkeit für die Entscheidungen**

Die Ressortführung liegt bei den jeweiligen Ressortvorstehenden. Die Kompetenzen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen bleiben vorbehalten.

## **4.3 Primarschulpflege**

### **4.3.1 Allgemeines**

### **Art. 34 Stellung**

Die Primarschulpflege ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

#### **Art. 35 Anträge an die Gemeindeversammlung**

Anträge der Primarschulpflege an die Stimmberechtigten sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.

### **4.3.2 Primarschulpflege als Gesamtbehörde**

#### **Art. 36 Zusammensetzung**

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

#### **Art. 37 Wahlkompetenzen**

Die Primarschulpflege wählt:

1. aus ihrer Mitte
  - das Vizepräsidium
  - die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen
  - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie dafür zuständig ist
  
2. in freier Wahl
  - die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen, soweit sie dafür zuständig ist
  - die Vertretungen der Schule in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind

#### **Art. 38 Anstellungskompetenzen**

Die Primarschulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:

- der Lehrkräfte
- der Schulleitung
- der Mitarbeitenden des schulpsychologischen Dienstes

#### **Art. 39 Allgemeine Kompetenzen**

Die Primarschulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Primarschulwesen einschliesslich Kindergarten nach

der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie besorgt insbesondere:

1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Region übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule
5. den Erlass und die Änderung ihres Organisationsreglements sowie von weiteren Verordnungen und Reglementen des Schulbereichs, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist

Es stehen ihr weiter zu:

7. die Aufsicht über den Schulbetrieb
8. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16
9. die Schaffung von nebenamtlichen Stellen und Aushilfsstellen von Lehrkräften, Mitarbeitenden im schulpsychologischen Dienst und Schulleitung
10. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese
11. der Erlass und die Änderung von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
12. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich

#### **Art. 40 Lehrervertretung**

Die Schulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte nehmen an den Sitzungen der Primarschulpflege mit beratender Stimme teil.

Die Primarschulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrkräfte beiziehen.

### **4.4 Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 41 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

#### **Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

Ihr werden Voranschlag und Jahresrechnung sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung bzw. Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

#### **Art. 43 Referenten und Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sind die Referenten anzuhören.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen. Über Angelegenheiten, welche den persönlichen Bereich von Dritten berühren, sind nur die Zahlungsbelege vorzulegen.

#### **Art. 44 Fristen**

Für die Behandlung von Voranschlag und Rechnung gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission hat die übrigen Geschäfte innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung mitzuteilen.

### **4.5 Wahlbüro**

#### **Art. 45 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium (Vorsitz), 15 gewählten Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber (Sekretariat).

#### **Art. 46 Aufgaben**

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

## **5 Einzelämter**

### **Art. 47 Gemeindeammann- und Betreibungsamt**

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Er besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.

### **Art. 48 Friedensrichter**

Das Anstellungsverhältnis des Friedensrichters richtet sich nach der Besoldungsverordnung.

Er besorgt die ihm von der Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Bilanzen der beiden Güter werden per 1. Januar 2007 konsolidiert.

### **Art. 50 Übergangsbestimmungen**

Die Vereinigung der Primarschulgemeinde Weiningen und der Politischen Gemeinde Weiningen erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2006-2010. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die Bilanzen der beiden Güter werden per 1. Januar 2007 konsolidiert.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

## **Art. 51      Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weiningen vom 7. März 1993 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Weiningen vom 7. März 1993 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

## **Art. 52      Schulleitung**

Die Primarschulpflege kann im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und für eine Dauer von längstens acht Jahren folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenen Lehrkräften
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen
3. Entscheide über das Absenzenwesen
4. Entscheide über die Schulorganisation

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005

Genehmigt durch Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich Nr. 1717 vom 6. Dezember 2005



Weiningen – Dorf und Fahrweid

